



Markt Kirchseon

NIEDERSCHRIFT über die öffentliche

Sitzung des Marktgemeinderates

vom 23. August 2021
ATSV-Halle

Hinweis der Verwaltung:

Die nachfolgende Sitzungsniederschrift enthält aus Datenschutz- und Urheberrechtsgründen keine Anwesenheitsliste, keine Anlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten und keine Namensangaben von Gemeinderatsmitgliedern und Verwaltungsmitarbeitern.

Redebeiträge von Gemeinderatsmitgliedern und Verwaltungsmitarbeitern werden in nicht personifizierter Form wiedergegeben.

Eine datenschutzkonforme Anpassung der Sitzungsniederschrift (in der Form, wie sie der Markt Kirchseon derzeit geführt) ist für eine Veröffentlichung im Internet unentbehrlich.

Bitte beachten Sie, dass diese Sitzungsniederschrift nicht der Originalniederschrift entspricht, die in der Verwaltung zur Einsichtnahme nach Art. 54 GO für alle Gemeindebürger zur Verfügung steht.

Öffentliche Sitzung:

1.)	Bürgerfragen
2.)	Genehmigung der Niederschrift vom 12.07.2021
3.)	Genehmigung der Niederschrift vom 02.08.2021
4.)	Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage in Kirchseeon, St.-Coloman-Straße, Fl.Nr. 730/21 der Gemarkung Kirchseeon
5.)	Antrag auf Erweiterung und Sanierung eines bestehenden Wohnhauses in Kirchseeon, Ahornstraße 5, Fl.Nr. 251/21 der Gemarkung Kirchseeon Hier: Abweichung von den Abstandsflächenvorschriften und der gemeindlichen Stellplatzsatzung
6.)	Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau eines Mehrfamilienhauses mit drei Wohneinheiten, Einzelgaragen und Stellplätze in Kirchseeon, Flurstraße 19, Fl.Nr. 262/5 der Gemarkung Kirchseeon
7.)	Antrag auf Aufstockung eines bestehenden Einfamilienhauses zur Errichtung einer weiteren Wohneinheit und Anbau eines Treppenhauses in Kirchseeon, Heinrich-Egger-Str. 12, Fl.Nr. 328/2 der Gemarkung Kirchseeon
8.)	Antrag auf Baugenehmigung zum Anbau einer Garage in Eglharting, Anzinger Straße 6, Fl.Nr. 28 der Gemarkung Kirchseeon
9.)	Erneuerung eines Teilabschnittes auf der Straße zwischen Riedering und Eglharting
10.)	Erneuerung des Straßenbereichs entlang der Kirche Buch
11.)	Eingabe eines Gemeindebürgers nach Art. 56 Abs. 3 GO Hier. Haushalt
12.)	Bekanntgaben und Ratsanfragen

Sitzungsbericht:

Der Vorsitzende, Zweiter Bürgermeister Klaus Seidinger eröffnete um 19.30 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates vom 23.08.2021.

Alle Marktgemeinderatsmitglieder waren ordnungsgemäß geladen und mehrheitlich erschienen. Das Gremium war damit beschlussfähig im Sinne von Art. 47 Abs. 2 GO.

Gegen die Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben.

Das Ergebnis der Beratung zu den Tagesordnungspunkten 1 bis 11 ist den nachfolgenden Beschlüssen, die Bestandteil dieser Sitzungsniederschrift sind, zu entnehmen.

Öffentliche Sitzung

1.) Bürgerfragen

Diskussionsverlauf:

Aus der anwesenden Bürgerschaft fragte ein Bürger nach, ob die Sitzungsunterlagen künftig noch vor der Gemeinderatssitzung öffentlich zugänglich gemacht werden können. Er verwies darauf, dass zuletzt häufig auf Sachvorträge durch die Verwaltung verzichtet wurde und den anwesenden Bürger somit keine Sachverhalte vorgestellt wurden. Mit der Veröffentlichung von Sitzungsvorlagen am Sitzungstag könnte sich die Bürgerschaft vorab über Beratungsgegenstände informieren.

Die Verwaltung antwortete, dass Sitzungsunterlagen grundsätzlich auch vor Gemeinderatssitzungen datenschutzkonform veröffentlicht werden können; dies entsprach allerdings in der Vergangenheit nicht dem Willen des Marktgemeinderates.

2.) Genehmigung der Niederschrift vom 12.07.2021

Sachverhalt:

Die Sitzungsniederschriften sind nach Art. 54 Abs. 2 GO vom Marktgemeinderat zu genehmigen. Nach Genehmigung durch den Marktgemeinderat wird die Sitzungsniederschrift eine öffentliche Urkunde und kann ab diesem Zeitpunkt nur mit Zustimmung des Marktgemeinderates geändert werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Niederschrift der Sitzung vom 12.07.2021 ist als Anlage zu diesem Tagesordnungspunkt im Ratsinformationssystem hinterlegt.

Haushaltsauswirkungen:

Keine

Umweltauswirkungen:

Keine

Diskussionsverlauf:

Ohne weitere Wortmeldung fasste der Marktgemeinderat nachstehenden Beschluss.

Beschluss 1:

Der Marktgemeinderat Kirchseeon genehmigt die Sitzungsniederschrift vom 12.07.2021.

Abstimmungsergebnis: 17 JA Stimmen : 0 NEIN Stimmen

3.) **Genehmigung der Niederschrift vom 02.08.2021**

Sachverhalt:

Die Sitzungsniederschriften sind nach Art. 54 Abs. 2 GO vom Marktgemeinderat zu genehmigen. Nach Genehmigung durch den Marktgemeinderat wird die Sitzungsniederschrift eine öffentliche Urkunde und kann ab diesem Zeitpunkt nur mit Zustimmung des Marktgemeinderates geändert werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Niederschrift der Sitzung vom 02.08.2021 ist als Anlage zu diesem Tagesordnungspunkt im Ratsinformationssystem hinterlegt.

Haushaltsauswirkungen:

Keine

Umweltauswirkungen:

Keine

Diskussionsverlauf:

Ein Gemeinderatsmitglied nahm Bezug auf TOP 8 der vergangenen Sitzung vom 02.08.2021 und merkte an, dass die Stellungnahme der Gemeinde, wie sie in die Niederschrift aufgenommen wurde, inhaltlich von der Stellungnahme, die in der Sitzung vorgestellt wurde, abweicht. Er bat diesbezüglich um Prüfung und Korrektur.

Der Marktgemeinderat fasste anschließend vorbehaltlich der gewünschten Prüfung nachstehenden Beschluss.

Beschluss 1:

Der Marktgemeinderat Kirchseeon genehmigt die Sitzungsniederschrift vom 02.08.2021.

Abstimmungsergebnis: 17 JA Stimmen : 0 NEIN Stimmen

4.) Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage in Kirchseeon, St.-Coloman-Straße, Fl.Nr. 730/21 der Gemarkung Kirchseeon

Sachverhalt:

Das Landratsamt Ebersberg beteiligt den Markt Kirchseeon mit E-Mail vom 07.07.2021 zum Vorbescheidsantrag für das Grundstück Fl.Nr. 730/21, Gemarkung Kirchseeon, St.-Coloman-Straße.

Mit dem Antrag auf Vorbescheid nach Art. 71 BayBO werden folgende Fragen gestellt:

1. Ist das Gebäude außerhalb des vorgegebenen Bauraums entsprechend dem beiliegenden Befreiungsantrag zulässig?
2. Ist die geplante Firstrichtung entsprechend des beiliegenden Befreiungsantrages zulässig?
3. Ist die geplante Garage am dargestellten Standort entsprechend dem beiliegenden Befreiungsantrag zulässig?

Das Grundstück Fl.Nr. 730/21 liegt im Umgriff der Einbeziehungssatzung „Bereich zwischen Wasserburger Straße und St.-Coloman-Straße“ (1. Änderung).

Zeichnerische Festsetzungen der Einbeziehungssatzung (unmassstäblich):

Stellungnahme der Verwaltung:

Im unmittelbaren Quartiersumgriff sind drei der bereits erstellten Doppelhäuser entsprechend den lagemäßigen Festsetzungen der Einbeziehungssatzung errichtet worden (südlich und nordwestlich). Entgegen der Festsetzung der Satzung wurde im Nordosten anstelle des dort festgesetzten Einzelhauses mit einer klaren Ost-West-Ausrichtung ein Doppelhaus errichtet, das parallel zur Wasserburger Straße steht.

Die lockere Auffächerung der am Ortsrand geplanten Gebäude wurde mit dieser Drehung bereits aufgegeben.

Die Grundstücksaufteilung wurde am antragsgegenständlichen Grundstück zum nördlich liegenden Grundstück anders vorgenommen als die Einbeziehungssatzung vorgeschlagen hat. Dadurch verändert sich das antragsgegenständliche Grundstück und erhält auch eine längere geradlinige Grundstücksgrenze im Norden. Aufgrund der anderen Grundstücksaufteilung kann auch das festgesetzte Baufenster so nicht mehr bebaut werden, weil dann Abstandsflächen auf dem Nachbargrundstück liegen würde.

Erst durch diese Grundstücksaufteilung erhält der Antragssteller nun die Möglichkeit, eine der Festsetzung der Satzung widersprechende Gebäudestellung abzufragen bzw. zu beantragen.

Auch die südliche Zuwegung zum Grundstück wurde erst dadurch möglich, dass die südöstlich festgesetzte Garage des südlich gelegenen Grundstücks Fl.Nr. 730/11 an anderer Stelle auf dem dortigen Grundstück errichtet worden ist.

Aufgrund der oben beschriebenen Entwicklungen bzw. vorliegenden Fakten im Quartier ist eine andere Situierung eines Gebäudes und der Garage als angefragt kaum mehr möglich.

Allerdings muss aus fachlicher Sicht konstatiert werden, dass zusammen mit dem nördlichen, bereits bestehenden Doppelhaus der qualitätsvolle östliche Quartiersrandabschluss der Satzung aufgelöst wird und auch kein zusammenhängende Gebäudestellung im Quartier mehr vorliegt.

Haushaltsauswirkungen:

Keine

Diskussionsverlauf:

Nach kurzem Sachvortrag durch Hr. Schreiner fasste der Marktgemeinderat ohne weitere Aussprache nachstehenden Beschluss.

Beschluss 1:

- a) Der Marktgemeinderat stimmt
 - 1. einem Gebäude außerhalb des vorgegebenen Bauraums wie im Antrag lagemäßig dargestellt,
 - 2. der geplanten Firstrichtung und
 - 3. der Garage am dargestellten Standort zu.

Der Marktgemeinderat erteilt dem Vorbescheidsantrag für das Grundstück Fl.Nr. 730/21 das gemeindliche Einvernehmen.

Abstimmungsergebnis: 17 JA Stimmen : 0 NEIN Stimmen

5.)	Antrag auf Erweiterung und Sanierung eines bestehenden Wohnhauses in Kirchseeon, Ahornstraße 5, Fl.Nr. 251/21 der Gemarkung Kirchseeon Hier: Abweichung von den Abstandsflächenvorschriften und der gemeindlichen Stellplatzsatzung
------------	--

Sachverhalt:

		termin:	Nr.:	Ja	Nein
Marktgemeinderat	öffentlich	08.03.2021		19	4
Marktgemeinderat	Öffentlich	23.08.2021			

Der Marktgemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 08.03.2021 den Bauantrag auf die „Erweiterung und Sanierung eines bestehenden Wohngebäudes mit drei Wohnungen und Errichtung einer weiteren Wohneinheit“ auf dem Grundstück Ahornstraße 5, Fl.Nr. 251/21, Gemarkung Kirchseeon, beraten und mehrheitlich den Beschluss gefasst, dem Antrag sowie den nötigen Befreiungen vom Bebauungsplan zuzustimmen. Der Antrag liegt derzeit im Baugenehmigungsverfahren beim Landratsamt Ebersberg.

Im Verlauf des Verfahrens musste vom Antragssteller nun ein Antrag auf Befreiung von den Abstandsflächenvorschriften nachgereicht werden.

Für die Bestandsgarage wird eine Abweichung von den Festsetzungen der Bayerischen Bauordnung beantragt. Die Bestandsgarage ist als Grenzbebauung mit Satteldach profilgleich mit der Nachbargarage ausgeführt. Durch das Satteldach wird eine mittlere Wandhöhe von 3,0 Metern überschritten (Wandhöhe Traufe ca. 3,0 Meter, Firsthöhe ca. 4,50 Meter). Es wird vom Antragssteller eine Abweichung vom Artikel 6 der Bayerischen Bauordnung für das gebäudebestand beantragt, „da durch die neue Berechnung der Abstandsflächen der Giebel nun in die Wandhöhe mit einfließen würde und somit eine mittlere Wandhöhe von 3,0 Metern überschritten würde“.

Für den Nachweis einer ausreichenden Anzahl von Stellplätzen hat der Antragssteller einen weiteren Stellplatz nachzuweisen. Der im Gemeinderat am 08.03.2021 behandelte Plan mit den Darstellungen der Freiflächen und damit der Stellplätze wurde nun überarbeitet und zur Genehmigung vorgelegt.

Um eine ausreichende Anzahl der Stellplätze nachzuweisen, benötigt der Antragssteller jedoch eine Abweichung/Befreiung von der Stellplatzsatzung.

Auf dem Grundstück sind 8 statt 6 Stellplätze nachzuweisen.

Den Nachweis möchte der Antragssteller ausschließlich durch oberirdische Stellplätze entlang der Ahornstraße (davon einer in einer Garage). erfüllen.

Der Bauwerber begründet in seinem Befreiungsantrag: „Für das Bauvorhaben werden entlang der Straße 6 Stellplätze errichtet. Aufgrund der Lage des bestehenden Eingangs und des bestehenden Strom-Verteilerkastens an der Ahornstraße kann ein Pflanzstreifen erst im Anschluss des 6. Stellplatzes errichtet werden.“

Die gemeindliche Stellplatzsatzung fordert unter §4 Abs. 4, dass die Errichtung von Stellplatzanlagen durch Bäume und Sträucher zu gliedern ist. Nach jeweils 5 Stellplätzen ist mindestens ein 1,5 m breiter Bepflanzungsstreifen / Baum vorzusehen.

Die Stellplätze waren bisher mit einer Breite von 2,50 Metern geplant. Im jetzt beantragten Plan sind diese nur noch 2,30 Meter (der östlichste ist mit 2,40 Metern bis direkt an die Grundstücksgrenze angegeben) breit.

Stellungnahme der Verwaltung:

Bereits mit dem ursprünglichen Antrag wird die Vorgartenzone zur öffentlichen Straße weitestgehend durch die Stellplätze und Zugänge zum Gebäude bzw. zu den an der östlichen Grundstücksgrenze dargestellten Zugang zum Garten und den dort vorgesehenen Fahrradabstellplätzen gliederungslos aufgeweitet. Die Grundstruktur einer qualitätvollen städtebaulichen Gliederung von öffentlichem Raum, Vorgartenzone und Gebäudeflucht wird dadurch bereits weitestgehend aufgegeben. Mit dem nun vorgelegten Plan würde es über die gesamte (!) Grundstücksbreite bis auf den schmalen Streifen mit dem dargestellten Baum ausschließlich Stellplätze bzw. eine Zufahrt zur Garage ergeben: der gesamte Vorgartenbereich / die gesamte Vorzone zwischen Gebäude und öffentlichem Straßenraum wäre fast ausschließlich befestigt und beparkt. Außerdem werden die Stellplätze nun von einer zeitgemäßen Breite von 2,50 Metern weitestgehend auf zwar zulässige, aber aufgrund der heutigen Breiten der Kraftfahrzeuge sehr schmale 2,30 Meter reduziert – um die gesamte Grundstücksbreite zum Nachweis der benötigten Stellplätze erreichen zu können.

Aus Sicht des Bau- und Umweltamtes zeigt sich mit der Thematik der benötigten Stellplätze die fachliche Beurteilung in der Vorlage zur Sitzung am 08.03.2021 bestätigt: Durch die Massierung der Wohnungen und dem zugehörigen Stellplatznachweis wird das Grundstück stark versiegelt; eine Entsprechung im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt nicht vor. Der Beschlussvorschlag der Verwaltung war deshalb eine Ablehnung des Antrages. Die zwei zusätzlich benötigten Stellplätze zeigen umso mehr die zu massive Verdichtung und Versiegelung auf dem Grundstück. Bezüglich der Stellplätze könnte eine Tiefgarage eine städtebaulich adäquate und verträgliche Lösung darstellen; im vorliegenden Fall soll ein großer Teil des Bestandsgebäudes erhalten werden – wodurch eine Tiefgarage nicht möglich erscheint.

Haushaltsauswirkungen:

Keine

Diskussionsverlauf:

Nachdem seitens des Marktgemeinderates kein Sachvortrag gewünscht war, fasste das Gremium nachstehenden Beschluss.

Beschluss 1:

Der Marktgemeinderat stimmt der beantragten Abweichung von der Ermittlung der Abstandsflächen bei der bestehenden Garage zu.

Der Marktgemeinderat versagt dem Antrag auf Abweichung von der gemeindlichen Stellplatzsatzung seine Zustimmung und damit das gemeindliche Einvernehmen.

Abstimmungsergebnis: 16 JA Stimmen : 1 NEIN Stimmen

6.)	Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau eines Mehrfamilienhauses mit drei Wohneinheiten, Einzelgaragen und Stellplätze in Kirchseeon, Flurstraße 19, Fl.Nr. 262/5 der Gemarkung Kirchseeon
------------	--

Sachverhalt:

Beratungsfolge:		Sitzungs- termin:	TOP- Nr.:	Abstimmung	
				Ja	Nein
Marktgemeinderat	öffentlich	21.06.2021	Ö 9	18	4
Marktgemeinderat	öffentlich	23.08.2021			

Das beantragte Bauvorhaben liegt innerhalb des Geltungsbereichs des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 43 der Marktgemeinde Kirchseeon „Flurstraße-Waldbahn“. Dem vorgelegten Baugesuch mit ergänzenden Unterlagen, datiert auf den 22.04.2021 sowie 31.05.2021 („Ergänzung Schallschutz“) wurde in der Sitzung des Marktgemeinderats vom 21.06.2021 einschl. der beantragten Abweichungen und Befreiungen zugestimmt.

Das Landratsamt Ebersberg hat mit Schreiben vom 19.07.2021 der Marktgemeinde mitgeteilt, dass die Antragsunterlagen am 18.05.2021 eingegangen seien. Der Markt Kirchseeon wird um Prüfung und Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB gebeten. Des Weiteren wird mitgeteilt, dass weitere Unterlagen bzw. Angaben bzgl. der Einvernehmenserteilung – sofern erforderlich - anzufordern seien. Intern wurden durch das Landratsamt das SG Denkmalschutz und Immissionsschutz beteiligt: Betreffende Rückläufe bzw. Ergebnisse sind der Marktgemeinde bis dato nicht vorliegend.

Aus Sicht der Bauverwaltung ist insbesondere der Belang Immissionsschutz relevant. Der Bebauungsplan hat diesbzgl. Anforderungen an Außenbauteile wie Fenster und Türen in Festsetzung C) ausgeführt und auf die Einhaltung der maßgeblichen DIN 4109 abgestellt. Festzustellen ist, dass die in den nachgereichten Planunterlagen vom 31.05.2021 („Ergänzung Schallschutz“) eingetragenen db-Werte jegliche Bemessungsgrundlage fehlt: Es ist nicht ersichtlich ob diese Werte in irgendeiner Weise auskömmlich sind, Angaben zu sonstigen schalltechnischen Vorkehrungen an Außenbauteilen sind nicht vorliegend: Eine Prüfbarkeit der Unterlagen ist hinsichtlich des Schallschutzes nicht möglich.

Mit Datum 13.07.2021 wurden dem Landratsamt anforderungsgemäß weiteren Unterlagen bzw. Austauschpläne durch den Architekten des Bauwerbers übermittelt. Neben den drei Anträgen auf Abweichung hinsichtlich der Abstandsflächen im Norden, Süden und Osten – abstellen auf die BayBO i.d.F. 2013 – wird eine überarbeitete Berechnung der städtebaulichen Nutzungswerte („Bauzahlen“) vorgelegt: Im Anschreiben an das Landratsamt wird „Bauzahlen nach BauNVO 2017“ gelistet, auf dem Berechnungsblatt allerdings „Berechnung nach BauNVO 1977“ vermerkt. Welche Fassung der BauNVO den vorliegenden Ermittlungen aktuell zugrunde liegt ist nicht nachvollziehbar.

Nicht dargestellt sind in der Berechnung der GR / GRZ im Wesentlichen (mit Ausnahme der Garage) die Flächen gem. § 19 Abs. 4 BauNVO: sämtliche Stellplätze und die

Garagenzufahrten, Müllhäuschen und Fahrradhäuschen. Nicht dargestellt sind des Weiteren die den Hauptanlagen zugehörigen Flächen für Terrassen, Lichtschächte und Lichtgräben. Die Ermittlung der GF / GFZ weist das Dachgeschoss aus, was regelmäßig den Regularien der BauNVO i.d. Fassungen vor 1990 entspricht.

Allerdings ist der Ansatz für die Ermittlung der anzurechnenden Flächen im Dachgeschoss aus Sicht der Bauverwaltung fehlerhaft – dieser stellt auf die Vorgaben einer Wohnflächenberechnung ab, tatsächlich sind aber alle Aufenthaltsräume einschl. ihrer Umfassungswände samt der zugehörigen Flur- und Treppenraumflächen (incl. Umfassungswände bzw. Querschnitt der Dachhaut) zu berücksichtigen. Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass die Berechnung der GR / GRZ sowie der GF / GFZ unklar, nicht prüffähig bzw. nicht korrekt ist.

Die beantragte Befreiung hinsichtlich einer erheblichen Überschreitung der im Bebauungsplan maximal festgesetzten GRZ (0,22) und GFZ (0,44) ist damit nicht nachvollziehbar. Im betreffenden Antrag auf Befreiung werden als Bezugsfall die im Baugebiet vorhandenen Anwesen Waldbahn 1a-c und Flurstraße 1a-g mit entsprechenden Werten für GRZ und GFZ benannt. Festzustellen ist, dass die Erhebung der Bezugsdaten GRZ und GFZ für beiden vorgenannten Teilgebiete nicht nachprüfbar ist. Hierbei handelt es sich um eigenständige Änderungsverfahren – Flurstraße 1a-g war Gegenstand der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43, Waldbahn 1a-c war Gegenstand der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 – mit eigenständiger Ausweisung einer maximal zulässigen GRZ (jeweils 0,33) und GFZ (0,66) und einer maximal zulässigen Wandhöhe von 6,0 Meter.

Die im Antrag auf Befreiung genannten Bezugsdaten (GRZ 0,43 und GFZ 0,77) für das Teilgebiet Waldbahn 1a-c liegen deutlich darüber und sind – wie oben bereits beschrieben – nicht nachprüfbar. Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 ist rechtskräftig seit 2016, die 1. Änderung seit 1994. D.h., dass unterschiedliche Fassungen der BauNVO – insbesondere gegenüber der „Urfassung“ des Bebauungsplans Nr. 43 aus 1984 - anzuwenden sind. Eine Vergleichbarkeit der Bezugsdaten (GRZ und GFZ) ist somit nur sehr bedingt möglich. Um diesbzgl. objektiv ermittelte, städtebauliche Vergleichsdaten zu erhalten wäre aus Sicht der Bauverwaltung dieselbe Prüf- bzw. Bemessungsgrundlage anzusetzen. Dies geht aus den vorliegenden Antragsunterlagen nicht hervor.

Haushaltsauswirkungen:

Keine

Diskussionsverlauf:

Nachdem seitens des Marktgemeinderat auch zu diesem Tagesordnungspunkt kein Sachvortrag gewünscht war, fasste der Marktgemeinderat nachstehende Einzelbeschlüsse. Beschlussvorschlag Nr. 2 wurde dabei positiv zur Abstimmung gestellt und einstimmig abgelehnt.

Beschluss 1:

Für das beantragte Bauvorhaben wird einer Überschreitung der Baugrenzen im Süden und Osten sowie der nördlichen Baulinie durch das Müllhäuschen gem. der vorliegenden Anträge – wie bereits in der Sitzung des Marktgemeinderates vom 21.06.2021 ausgeführt – zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 15 JA Stimmen : 2 NEIN Stimmen

Beschluss 2:

Für das beantragte Bauvorhaben wird einer Überschreitung der im Bebauungsplan Nr. 43 festgesetzten maximal zulässigen Grundflächenzahl (0,22) und Geschossflächenzahl (0,44) – auch i.Z. der gewünschten Überschreitung der zulässigen Wandhöhe um 0,6 Meter – gem. dem vorliegenden Antrag auf Befreiung (GRZ 0,31 und GFZ 0,74) zugestimmt.

Die den Antragsunterlagen beiliegenden Ermittlungen und Berechnungen sind unklar und kaum nachvollziehbar, dies betrifft auch die genannten Bezugsdaten in den angrenzenden Teilgebieten der 1. und 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43.

Abstimmungsergebnis: 0 JA Stimmen : 17 NEIN Stimmen

Beschluss 3:

Für das beantragte Bauvorhaben wird einer Errichtung eines Müllhäuschens (Ausnahme gemäß § 31 Abs. 1 BauGB) außerhalb der festgesetzten Bauräume – wie bereits in der Sitzung des Marktgemeinderates vom 21.06.2021 ausgeführt – zugestimmt.

Nach Festsetzung Buchst. B Ziffer 2 des Bebauungsplans können untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 Baunutzungsverordnung BauNVO nur ausnahmsweise zugelassen werden.

Bei der Errichtung eines Müllhäuschens handelt es sich um ein Nebengebäude im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO außerhalb des Bauraums. Für die Überschreitung der nördlichen Baulinie durch das Müllhäuschen liegt ein entsprechender Antrag auf Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Flurstraße - Waldbahn“ gemäß Buchst. A Ziffer 2 des Bebauungsplans vor. Die Überschreitung der nördlich gelegenen Baulinie ist geringfügig.

Abstimmungsergebnis: 14 JA Stimmen : 3 NEIN Stimmen

Beschluss 4:

Für das beantragte Bauvorhaben wird einer Überschreitung der Abstandsflächen im Süden, Norden und Osten gem. der vorliegenden Anträge zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 13 JA Stimmen : 4 NEIN Stimmen

7.) Antrag auf Aufstockung eines bestehenden Einfamilienhauses zur Errichtung einer weiteren Wohneinheit und Anbau eines Treppenhauses in Kirchseeon, Heinrich-Egger-Str. 12, FINr. 328/2 der Gemarkung Kirchseeon

Sachverhalt:

Vor Bauantragsstellung wurde bereits ein Vorbescheidsantrag gestellt und in der Sitzung vom 14.09.2020, TOP 3, öffentlich, beraten. Auf den Vorbescheidsantrag wird verwiesen. Das Landratsamt Ebersberg hat den Vorbescheid mit Schreiben vom 22.12.2020 (Az. V-2020-3343) genehmigt.

Auf den Vorbescheid aufbauend wird nun der Bauantrag vorgelegt. Das Bauvorhaben hält die Maßgaben des Vorbescheids im Wesentlichen ein.

Folgendes ist geplant und mit Vorbescheid bereits als zulässig beschieden:

Der Antragsteller plant, das Dach des Bestandsgebäudes zu entfernen und ein Obergeschoss und mit einem ausgebauten Dachgeschoss zu errichten. Die neu entstehende Wohnung soll einen eigenen Zugang durch ein hinzugefügtes Treppenhaus im südwestlichen Bereich des Gebäudes erhalten. Die Firstrichtung des Hauptgebäudes verläuft weiterhin in Ost-West-Richtung.

Die für die neue Wohneinheit notwendigen Stellplätze sind auf dem Grundstück vorgesehen.

1. Der Marktgemeinderat erteilte dem Vorbescheidsantrag zur Aufstockung auf ein bestehendes Einfamilienhaus zur Errichtung einer weiteren Wohneinheit und Anbau eines Treppenhauses, sowie Abbruch und Neubau der Garage auf Fl.Nr. 327/2, Gemarkung Kirchseeon, Heinrich-Egger-Str. 12 in der vorgelegten Fassung vom 06.08.2020 das gemeindlichen Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 BauGB.
2. Der Antragsteller beantragt eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach §31 Abs. 2 BauGB.
 - Überschreitung der max. zulässigen Wandhöhe von 6,0 m um 52 cm (geplante Wandhöhe 6,52 m)
 - Überschreitung der zulässigen Geschossfläche um 100 m², GFZ geplant 0,53
 - der geplante Treppenanbau mit einer Grundfläche von 3,1 x 3,25 sowie ein Teil des Windfanges bzw. das Treppenhaus mit der Grundfläche von 2,50 x 1,01 m liegt außerhalb des Bauraums
 - Die Dämmung des Gebäudebestands überschreitet die Baugrenzen nach Süden und Norden um Dämmstärke. Der Gebäudebestand liegt mit einer Grundfläche von 4,97 x 1,01 außerhalb des Bauraumes im Osten
 - Der Treppenhausanbau soll mit einem Flachdach ausgeführt werden.

Durch die geplante Aufstockung entsteht eine Wandhöhe von 6,52m. Im mit eingereichten Lageplan sind als Bezugswerte die Wandhöhen der benachbarten Gebäude dargestellt. Auch bei den Nachbarn liegt die Wandhöhe über den im Bebauungsplan festgesetzten 6,00 m.

Da die Flächen nach BauNVO zum Zeitpunkt des Bebauungsplanes zu berechnen sind, müssen auch die Flächen für Aufenthaltsräume außerhalb von Vollgeschossen in die GFZ mit einfließen. Daraus ergibt sich eine GFZ von 0,53. GFZ Überschreitungen wurden auch schon bei anderen Bauvorhaben zugelassen.

Für die Erschließung der oberen Wohneinheit ist die Errichtung einer Treppe in die obere Wohneinheit vorgesehen. Die Errichtung einer Treppe in dem vorhandenen Baukörper ist aufgrund des Grundrisses und vorhandenen Bausubstanz nicht möglich. Aufgrund der Organisation des vorhandenen und neuen Grundrisses der neuen Wohneinheit wurde das Treppenhaus im Osten wie im Plan dargestellt angeordnet. Eine Errichtung im Westen innerhalb des Bauraums ist im Hinblick auf die Nutzung und zusätzliche Versiegelung des Außenbereichs sowie des vorhandenen Grundrisses nicht sinnvoll. Der Anbau ist im Verhältnis zum Gesamtvorhaben untergeordnet.

Die bestehende Garage soll abgebrochen werden und mit den Abmessungen 6,05 x 9,0 m neu errichtet werden. Die Bestandsgarage wurde schon außerhalb des festgelegten Bauraums genehmigt. Der Stauraum vor der Garage von 5,0 m wird eingehalten. Die Garage wird mit einem Satteldach ausgeführt.

3. Der Antragsteller beantragt eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach §31 Abs. 2 BauGB.

- Überschreitung der Baugrenze nach Süden zur Errichtung einer Außentreppe.

Die geplante Spindeltreppe vom Balkon der OG-Wohnung in den Garten liegt vollständig außerhalb des Bauraums im Süden.

Für die OG-Wohnung ist ein direkter Zugang vom Balkon in den Garten geplant. Der Garten wird in einen West und einen Südbereich unterteilt (Südgarten OG-Wohnung und Westgarten EG-Wohnung), somit ist beiden Parteien eine separate Gartenbenutzung möglich. Einen direkten Zugang von der OG-Wohnung in den Garten ist nur an der Südseite möglich. Im Westen befinden sich die Terrasse und die Ausgänge in Freie für die EG-Wohnung. Eine Ausführung der Treppe an der Westseite würde zu einer Verschattung und Beeinträchtigung der EG-Wohnung führen.

Folgende Abweichungen ergeben sich zum Vorbescheid:

Von den Regelungen der Abstandsflächen wird eine Abweichung benötigt. Der Plan mit den notwendigen Abstandsflächen nach der Satzung ist dem Antrag beigefügt.

Es werden dabei die bisherig nötigen Abstandsflächen nach BayBO in der „alten“ Fassung vor dem Februar 2021 eingehalten und nachgewiesen.

Nach der Abstandsflächensatzung des Marktes Kirchseeon kann an 3 Seiten die notwendige Abstandsfläche auf dem Grundstück nicht eingehalten werden. Somit kann

auch das Schmalseitenprivileg von H/2 an 2 Gebäudeseiten nicht angewendet werden. Die Lage des Gebäudes ist durch den Bestand vorgegeben.

Die Nachbarn haben der Bebauung zugestimmt, und nachbarliche Belange werden gewahrt. Die Einhaltung der gemeindlichen Regelung wäre für den Bauherren nicht zumutbar, da hiermit eine Aufstockung und die Errichtung eines nutzbaren Dachgeschosses nicht möglich wäre.

Haushaltsauswirkungen:

Keine

Umweltauswirkungen:

Keine

Diskussionsverlauf:

Nachdem seitens des Marktgemeinderates kein Sachvortrag gewünscht war, fasste das Gremium nachstehenden Beschluss.

Beschluss 1:

1. Der Marktgemeinderat stimmt den beantragten Befreiungen und Abweichungen vom Bebauungsplan und den Regelungen zu den Abstandsflächen zu. Die Abstandsflächen sind dabei entsprechend den bisherigen Regelungen der BayBO vor Februar 2021 als Nachweis zu ermitteln.
2. Der Marktgemeinderat erteilt dem Bauantrag auf Aufstockung eines bestehenden Einfamilienhauses zur Errichtung einer weiteren Wohneinheit und Anbau eines Treppenhauses, sowie den Abbruch und Neubau der Garage in der Heinrich-Egger-Str. 12, 85614 Kirchseeon, FINr. 328/2, Gemarkung Kirchseeon das gemeindliche Einvernehmen.

Abstimmungsergebnis: 17 JA Stimmen : 0 NEIN Stimmen

8.) Antrag auf Baugenehmigung zum Anbau einer Garage in Eglharting, Anzinger Straße 6, Fl.Nr. 28 der Gemarkung Kirchseeon

Sachverhalt:

Am 07.07.2021 wurde ein Antrag auf Baugenehmigung für den Anbau einer Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 28, Anzinger Straße 6 in Kirchseeon beantragt. Der Markt Kirchseeon wurde am 02.08.2021 um Prüfung des Vorhabens und Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB gebeten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Laut Antragsunterlagen (Plan vom Mai 2021) ist vorgesehen, dass an der Ostseite einer bestehenden genehmigten Garage eine weitere Garage mit einer Grundfläche von 38 m² und rot geziegeltem Pultdach errichtet werden soll.

Das zur weiteren Bebauung vorgesehene Gebiet, Grundstück Fl.Nr.28 Gemarkung Kirchseeon, ist im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet gekennzeichnet und liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, wonach sich die Zulässigkeit nach § 34 BauGB richtet.

Demnach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist (§ 34 Abs. 1 BauGB).

Bezüglich des Maßes der baulichen Nutzung, können folgende Kennzahlen aus einem vorangegangenen, genehmigten Bauantrag zum Neubau eines Mehrfamilienhauses aus dem Jahr 2013 festgehalten werden:

Grundstücksfläche	8266 m ²
Grundfläche Bestand Wohnhäuser	437 m ²
Grundfläche Bestand Garagen:	1.439 m ²
Grundfläche Bestand Scheunen	852 m ²
Grundfläche Bestand Doppelhaus	132,24 m ²
Grundfläche Bestand Terrassenüberdachung	28,60 m ²
Grundfläche Bestand gesamt	2888,84 m ²
Grundfläche Garage neu	38 m ²
Grundfläche gesamt	2923,84 m²

Das zulässige Maß der baulichen Nutzung darf in Dorfgebieten höchstens eine Grundflächenzahl von 0,4 betragen. Der Bauantragssteller hält mit einer GRZ von 0,35 diese Vorgabe ein.

Das geplante Garagengebäude weist gem. Antragsunterlagen vom Mai 2021 einen Grenzabstand von 3 m zur Bahnlinie vor. Laut Antragsunterlagen würde bei einer Wandhöhe von 3 m bis zur Dachhaut, der Grenzabstand nach Art. 6 BayBO in der „alten Fassung“ vor dem Februar 2021 genau eingehalten bzw. nachgewiesen werden. Da durch die neue Berechnung der Abstandsflächen der Giebel nun in die Wandhöhe mit einfließt, würde eine mittlere Wandhöhe von 3,0 Metern überschritten werden und eine Abstandsflächenübernahme der Bahn oder ein Antrag auf Befreiung von den Abstandsflächenvorschriften wären notwendig. Ein Antrag auf Befreiung wurde nicht gestellt

Nachdem durch die Verwaltung grundsätzlich festgestellt werden kann, dass sich der geplante Baukörper in Ergänzung zur Bestandsbebauung einfügt, wird empfohlen für den Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Haushaltsauswirkungen:

Keine

Umweltauswirkungen:

Keine

Diskussionsverlauf:

Ein Gemeinderatsmitglied verwies auf die derzeit geltende Abstandsflächensatzung, die der Marktgemeinderat infolge der Novellierung der BayBO im Januar neu erlassen habe. Er monierte, dass die in Kirchseeon geltende Regelung mit vorgelegtem Befreiungsantrag zum wiederholten Mal ausgehebelt werde. Weiter kritisierte er, dass sich die damals genannten Argumente für die Satzung in der Praxis nicht bewahrheitet hätten. Demzufolge stellte er die Sinnhaftigkeit der Satzung in Frage und bat die Verwaltung um Prüfung, ob vielmehr das geänderte Abstandsflächenrecht nach der BayBO angewandt werden könnte.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr folgten, fasste der Marktgemeinderat nachstehenden Beschluss.

Beschluss 1:

Der Marktgemeinderat stimmt einer Befreiung von den Regelungen zu den Abstandsflächen zu, sofern die Abstandsflächen entsprechend den bisherigen Regelungen der BayBO vor Februar 2021 als Nachweis zu ermitteln sind.

Der Marktgemeinderat erteilt dem Bauantrag auf Anbau einer Garage in der Anzinger Straße 6, 85614 Kirchseeon, FINr. 28, Gemarkung Kirchseeon das gemeindliche Einvernehmen.

Abstimmungsergebnis: 17 JA Stimmen : 0 NEIN Stimmen

9.) Erneuerung eines Teilabschnittes auf der Straße zwischen Riedering und Eglharting
--

Sachverhalt:

Der Straßenbereich zwischen Riedering und Eglharting muss auf einer Länge von ca. 160 m erneuert und eine Randstreifensicherung erstellt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Kosten sind mit ca. 92.000,00 € brutto für die Baumaßnahme und mit ca. 14.500,00 € brutto für die Planungskosten geschätzt. Die Zuordnung der Maßnahme entsprechend HOAI erfolgt für die Planung in die Honorarzone III Mindestsatz.

Die Maßnahme beinhaltet folgende Arbeiten:

- Grundlagenermittlung, Planung, Ausschreibung und Objektbetreuung
- Herstellen eines fachgerechten Unterbaus und einer Straßendeckung entsprechend den technischen Richtlinien
- Herstellen einer Randstreifensicherung mittels Rasengittersteinen

Die genaue Kostenhöhe wird im Zuge der weiteren Planung und Erstellung der Kostenberechnung ermittelt.

Durch die Gemeinde wird der Bereich aus den Kanalarbeiten im Straßenbereich zwischen Riedering und Eglharting des WBV Eglharting mitsaniert. Die Kosten werden entsprechend der aufgenommenen Flächen verrechnet (siehe Plan).

Haushaltsauswirkungen:

Für die Verbindung Kirchseeon – Riedering – Eglharting (6300.95076) sind 80.000 € im Haushalt eingestellt und noch verfügbar. Eigentlich ist der Betrag für den Abschnitt Karl-Birkmaier-Straße bis Gashäuschen gedacht. Da aber jetzt ein anderes Teilstück vorgezogen werden muss, können die geplanten Mittel hierfür verwendet werden und für 2022 neu eingestellt werden.

Diskussionsverlauf:

Nachdem keine Wortmeldungen zu diesem TOP folgten, fasste der Marktgemeinderat nachstehenden Beschluss.

Beschluss 1:

1. Der Marktgemeinderat stimmt der Straßeninstandsetzung für die Verbindung Kichseeon – Riedering - Eglharting wie im Sachvortrag dargestellt zu.
2. Die Verwaltung wird mit der Erarbeitung eines Vertrages mit dem WBV Eglharting entsprechend der aufgemessenen Fläche beauftragt.

Die Verwaltung wird nach Ausschreibung zur Auftragsvergabe der Straßenbauarbeiten ermächtigt, sofern das Ausschreibungsergebnis die im Sachvortrag angesetzten Kosten nicht mehr als 10 % überschreiten.

Der Marktgemeinderat beschließt die Sanierung des Straßenabschnittes zwischen Riedering und Eglharting entsprechend dem Lageplan.

Abstimmungsergebnis: 16 JA Stimmen : 1 NEIN Stimmen

10.) Erneuerung des Straßenbereichs entlang der Kirche Buch

Sachverhalt:

Der Straßenbereich entlang der Kirche Buch muss auf einer Länge von ca. 75 m erneuert und mit einer wasserführenden Randeinfassung versehen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Kosten sind mit ca. 48.000,00 € brutto für die Baumaßnahme und mit ca. 11.000,00 € brutto für die Planungskosten geschätzt. Die Zuordnung der Maßnahme entsprechend HOAI erfolgt in die Honorarzone III Mindestsatz für die Planung.

Die Maßnahme beinhaltet folgende Arbeiten:

- Grundlagenermittlung, Planung, Ausschreibung und Objektbetreuung
- Herstellen eines fachgerechten Unterbaus und einer Straßendeckung entsprechend den technischen Richtlinien
- Herstellen einer wasserführenden Randeinfassung z.B. mit Granitzweizeiler mit einer Holmburger Kante

Die genaue Kostenhöhe wird im Zuge der weiteren Planung und Erstellung der Kostenberechnung ermittelt.

Durch die Gemeinde wird der Bereich aus den Kanalarbeiten im Straßenbereich entlang der Kirche Buch mitsaniert. Die Kosten werden entsprechend der aufgenommenen Flächen verrechnet.

Haushaltsauswirkungen:

Für die Oberflächenentwässerung in Buch (6300.95077) sind im Haushalt 210.000 € vorgesehen. Davon sind derzeit noch rund 200.000 € verfügbar. Da diese Mittel heuer nicht vollständig verbraucht werden und können diese für den Straßenbau verwendet werden.

Diskussionsverlauf:

Nachdem keine Wortmeldungen zu diesem TOP folgten, fasste der Marktgemeinderat nachstehenden Beschluss.

Beschluss 1:

1. Der Marktgemeinderat stimmt der Straßeninstandsetzung entlang der Kirche Buch wie im Sachvortrag dargestellt zu.
2. Die Verwaltung wird mit der Erarbeitung eines Vertrages mit dem WBV Buch entsprechend der aufgemessenen Fläche beauftragt.

Die Verwaltung wird nach Ausschreibung zur Auftragsvergabe der Straßenbauarbeiten ermächtigt, sofern das Ausschreibungsergebnis die im Sachvortrag angesetzten Kosten nicht mehr als 10 % überschreiten.

Abstimmungsergebnis: 17 JA Stimmen : 0 NEIN Stimmen

11.)	Eingabe eines Gemeindegürgers nach Art. 56 Abs. 3 GO Hier. Haushalt
-------------	--

Sachverhalt:

Ein Bürger hat am 07.07.2021 eine Eingabe mit folgendem Inhalt an den Markt gerichtet:

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. Der Bürgermeister wird gebeten, die Haushaltssatzung nebst allen zugehörigen Plänen und Ermächtigungen unverzüglich öffentlich bekannt zu machen und gleichzeitig vollständig auf der Internetseite zu veröffentlichen.
2. Der Bürgermeister wird gebeten, dem Gemeinderat die künftigen Haushaltsentwürfe entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des Art. 65 GO BY so rechtzeitig zur Beschlussfassung vorzulegen, dass die Monatsfrist des Art. 65 Abs. 2 GO BY gewahrt werden kann.
3. Der Bürgermeister wird gebeten, den BKPV-Bericht unverzüglich auf und vollständig auf der gdl. Internetseite zu veröffentlichen

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1. Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgte am 23.07.2021. Die Veröffentlichung des kompletten Haushalts incl. sämtlicher Anlagen im Internet erfolgte bereits vorab Anfang Mai.

Zu 2. Die Vorlage des Haushalts 2022 an den Gemeinderat zur Beschlussfassung erfolgt, sobald alle Mittelanmeldungen vorliegen und eine vernünftige Haushaltsplanung möglich ist. Die Kämmerei ist bemüht, diese so zeitnah wie möglich durchzuführen. Insbesondere auch hinsichtlich der Corona-Pandemie ist hier jedoch mit Schwierigkeiten bei der Ermittlung von wichtigen Haushaltsdaten zu rechnen. Der Termin für die Haushaltssitzung 2022 ist derzeit für den 13.12.2021 geplant.

Eine Verabschiedung des Haushalts ohne fundierte Daten hätte zwangsläufig zur Folge, dass innerhalb kürzester Zeit ein Nachtragshaushalt erforderlich wäre. Dies bindet Arbeitskraft und hätte möglicherweise zusätzlichen Personalbedarf zur Folge. Um das zu vermeiden, rät die Kämmerei dringend von einer überstürzten und unüberlegten Haushaltserstellung ab.

Zu 3. Die Behandlung des Prüfberichts im Marktgemeinderat, ist aufgrund der nicht früher möglichen Anwesenheit der Prüfer für den November 2021 geplant. Sofern der Marktgemeinderat dies wünscht, kann der Bericht dann veröffentlicht werden.

Haushaltsauswirkungen:

Keine

Umweltauswirkungen:

Keine

Diskussionsverlauf:

Ohne weitere Aussprache fasste der Marktgemeinderat nachstehenden Beschluss.

Beschluss 1:

Der Marktgemeinderat nimmt die Eingabe vom 07.07.2021 zur Kenntnis und beschließt die Behandlung entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung.

Abstimmungsergebnis: 17 JA Stimmen : 0 NEIN Stimmen

12.) Bekanntgaben und Ratsanfragen

Diskussionsverlauf:

Ein Gemeinderatsmitglied verwies auf einen abgestellten Bagger an einem Waldstück zwischen Riedering und Ilching. Unmittelbar neben dem Bagger werde an dieser Stelle seit kurzem ein Behälter mit einer nicht definierbaren Flüssigkeit gelagert. Um eine umweltgefährdende Flüssigkeit ausschließen zu können, bat er die Verwaltung um Vorortprüfung.

Ein Gemeinderatsmitglied richtete einige Fragen zur Schulsituation nach den Sommerferien an die Verwaltung. Da der Schulstart höchstwahrscheinlich stark von steigenden Infektionszahlen geprägt sein werde, bat sie die Verwaltung um Auskunft, welche Schritte seitens der Marktgemeinde als Sachaufwandsträger für den regulären Betrieb in den beiden Schulen vorbereitet werden. Sie betonte die Wichtigkeit, dass die Gemeinde hier proaktiv tätig werden müsste.

Die Verwaltung griff die gestellten Einzelfragen auf und führten aus, dass bereits ein erster Austausch zwischen der Gemeinde und dem Impfzentrum bezüglich dezentraler Impfkationen in Schulen stattgefunden habe. In vielen Punkten könnte die Gemeinde im Rahmen des Möglichen grundsätzlich Unterstützungsarbeit leisten; dazu wäre aber zunächst ein Informationsaustausch mit der Schulleitung und dem Schulamt nötig.

Ein Gemeinderatsmitglied schlug vor, die Schulleitung in die nächste Sitzung einzuladen, um die Thematik zusammen mit der Schulleitung zu erörtern.

Ein Gemeinderatsmitglied regte an, proaktiv auf das Schulamt bzw. Kultusministerium zuzugehen, um Informationen zu eruieren, wie kommunale Sachaufwandsträger unterstützend mitwirken können.

Ein Gemeinderatsmitglied machte auf Vandalismus-Vorfälle im Bereich des Eiscafe's am Marktplatz aufmerksam. Daneben konnten zuletzt auch Verstöße gegen das Alkoholverbot auf öffentlichen Plätzen festgestellt werden.

Er bat die Verwaltung, das Geschehen in diesem Bereich zu beobachten und ggf. die Polizei hinzuzuziehen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr folgten, schloss der Vorsitzende um 20:20 Uhr die öffentliche Sitzung.

Markt Kirchseon

Vorsitzender

Klaus Seidinger
Zweiter Bürgermeister

Schriftführer